

Beschäftigungsverhältnisse für Studierende und andere Personen
(Externe, Selbständige)
im Bereich Lehre und Forschung, Büro für Wissenstransfer und
Öffentlichkeitsarbeit an der HfG

- 0. **Vorbemerkung: kein Wechsel zwischen Beschäftigungsverhältnissen**
- I. **Vertrag als studentische Hilfskraft (HiWi-Vertrag)**
- II. **Selbstständige Tätigkeit**
 - 1. **Lehrauftrag**
 - 2. **Werkvertrag/Vertrag über freie Mitarbeit**
 - 3. **Gastvortrag**

0. **Vorbemerkung: kein Wechsel zwischen Beschäftigungsverhältnissen**

Bitte unbedingt beachten, dass ein **beliebiger Wechsel** zwischen den verschiedenen Beschäftigungsarten **nicht möglich** ist.

Eine Beschäftigung als **HiWi und eine selbständige Tätigkeit** können **nicht gleichzeitig** ausgeübt werden. Daher ist es unbedingt erforderlich, den Status (Student_in / Absolvent_in der HfG/einer anderen Hochschule *oder* externe/r Selbständige/r) eindeutig vor Aufnahme der Tätigkeit bei der beauftragenden Stelle bzw. der Personalabteilung anzugeben.

Nach Beendigung einer Beschäftigung als HiWi kommt eine selbständige Tätigkeit für die HfG **erst nach einem Ablauf von 6 Monaten** in Betracht.

Die Vorprüfungen haben die jeweiligen Kostenstellenverantwortliche bzw. Auftraggeber_innen zu übernehmen.

Bitte leiten Sie die entsprechenden **Formulare immer vollständig ausgefüllt**, ggf. mit Anlagen versehen und vom Auftragnehmer/der Auftragnehmerin sowie vom Auftraggeber/der Auftraggeberin **unterschrieben** an die Personalabteilung weiter.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden!

Nachfolgende Beschäftigungsverhältnisse können immer nur durch Bevollmächtigte der Hochschule beauftragt werden. Eine Beauftragung durch Studierende ist - auch im Rahmen von QSL-Projekten - nicht möglich!

I. Vertrag als studentische Hilfskraft (HiWi-Vertrag)

Grundsätzlich sind bei der Beschäftigung von Studierenden HiWi-Verträge abzuschließen. Hierbei handelt es sich um **weisungsgebundene Tätigkeiten**, wobei arbeitsrechtlich der wissenschaftliche Anteil überwiegen muss (Qualifikationsgedanke).

Hier muss **im Vorfeld** der Beschäftigung der Vertrag geschlossen werden sowie die notwendigen Formulare bzw. Unterlagen von den Studierenden und internen Auftraggeber_innen / Kostenstellenverantwortlichen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die Personalabteilung geleitet werden.

Die erforderlichen Informationen/Vertragsunterlagen (HiWi-Erstvertrag bzw. HiWi-Folgevertrag) sind unter [HfG Offenbach - Verwaltung \(hfg-offenbach.de\)](http://hfg-offenbach.de) verfügbar.

Erst **danach** kann mit der Aufnahme der Beschäftigung begonnen werden!

Die Studierenden müssen zum Zeitpunkt der Tätigkeit an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sein. Eine entsprechende Bescheinigung muss vorgelegt werden.

Bei ausländischen Studierenden (nicht EU-Bürger_innen) muss geprüft werden, ob eine Tätigkeit im Rahmen des Studiums aufgenommen werden darf (Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis).

II. Selbstständige Tätigkeit

Es ist auch eine Beschäftigung auf selbstständiger Basis möglich. Hierbei handelt es sich um **weisungsungebundene Tätigkeiten**. Der/die Beauftragte bestimmt die Gestaltung seiner/ihrer Arbeitszeit frei. Arbeitsmittel und Material, die zur Auftragserfüllung notwendig sind, werden von der Hochschule grundsätzlich nicht gestellt.

Nach erfolgter Beauftragung durch eine bevollmächtigte Person der HfG und erbrachter Leistung, muss von dem/der Beauftragten **eine Rechnung gestellt werden** (Rechnungsempfänger ist die Hochschule und nicht der/die Professor_in bzw. Beauftragende), die den Anforderungen gemäß §§14, 14a Umsatzsteuergesetz entspricht (siehe Muster als Anlage und weitere Hinweise). Die Rechnungsstellung hat zeitnah zu erfolgen. Die Abführung der Einkommenssteuer an das Finanzamt erfolgt selbstständig.

Achtung: Der/die Rechnungssteller_in muss im Besitz einer **gültigen Steuernummer** sein. Die Steuernummer ist bei dem zuständigen Finanzamt zu beantragen. Die Steuernummer ist **nicht die individuelle Steueridentifikationsnummer** (Steuer-ID!), die jede (Privat-)Person in Deutschland hat.

Bitte beachten Sie, dass bei der Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen eine Rechnungserstattung durch die HfG nicht übernommen werden kann.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Beauftragung:

- Lehrauftrag
- Werkvertrag/Vertrag über freie Mitarbeit
- Gastvortrag

II. 1 Lehrauftrag

Ein Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art. Geregelt ist es im Hessischen Hochschulgesetz. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.

Lehraufträge können zur Ergänzung und Sicherstellung des Lehrangebots im **Umfang bis zu acht Wochenstunden semesterweise** von der Leitung der Hochschule erteilt werden. Sie bedürfen der Schriftform und werden auf **Antrag [HfG Offenbach - Verwaltung \(hfg-offenbach.de\)](https://www.hfg-offenbach.de)** des jeweiligen Fachbereichs bzw. des Büros für Wissenstransfer erteilt.

Das grundsätzliche Verfahren für die Erteilung eines Lehrauftrags hat sich nicht geändert. Allerdings sind die **Vorgaben im HHG** hinsichtlich der Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrages enger geworden. Notwendig ist nunmehr ein Hochschulabschluss oder - bei entsprechenden Anforderungen des Lehrgebiets - hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen Praxis sowie pädagogische Eignung, Hochschuldidaktische Kenntnisse oder positiv evaluierte Lehrerfahrung sind nachzuweisen oder während des Lehrauftrags zu erwerben.

Die Einhaltung der neuen Vorgaben sind vor der Erteilung eines Lehrauftrags durch den Fachbereich bzw. das Büro für Wissenstransfer sicherzustellen und werden entsprechend von der Personalabteilung geprüft.

II. 2 Werkvertrag/Vertrag über freie Mitarbeit

Wird jemand selbstständig für einen Auftraggeber tätig, kann es von dem konkreten Vertragsgegenstand abhängen, ob ein **Werkvertrag** oder ein **Vertrag über freie Mitarbeit** abzuschließen ist.

Gegenstand eines **Werkvertrags** kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein. Daher ist es erforderlich, in dem Antrag genau zu beschreiben, welches Werk hergestellt bzw. welche Leistung erbracht werden soll. Auch hier gilt, dass die Antragsstellung **vor** Aufnahme der Tätigkeit erfolgen muss.

Ein **Vertrag über freie Mitarbeit** kann beispielsweise zur Durchführung eines **Workshops**, der die Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zum Inhalt hat, geschlossen werden. Hier handelt es sich um eine selbstständig durchgeführte Veranstaltung von maximal drei Tagen Dauer, die zur Ergänzung bzw. Vertiefung des Lehrangebots angeboten wird. Ein Workshop hat keine Regelmäßigkeit und darf nicht über das gesamte Semester angeboten werden.

Den **Antrag Werkvertrag** (beinhaltet auch freie Mitarbeit) finden Sie unter: [HfG Offenbach - Verwaltung \(hfg-offenbach.de\)](https://www.hfg-offenbach.de).

Grenze für den verpflichtenden Abschluss eines Werkvertrages/Vertrages über freie Mitarbeit:

- **Studierende** - ab einem Nettoauftragswert von **500 €**.
- **Externe Personen** (Personen die kein Beschäftigungsverhältnis mit der HfG haben und keine Studierenden sind) - ab einem Nettoauftragswert von **1000 €**.
- Unterhalb dieser Grenzen – kein Vertrag notwendig, lediglich Einreichung der korrekten Rechnung an rechnungseingang@hfg-offenbach.de, s. Muster als Anlage. Dies gilt jedoch nicht, wenn durch eine mehrfache Beauftragung von Studierenden innerhalb eines halben Jahres die Summe von 500€ überschritten wird.

Die notwendigen Formulare bzw. Unterlagen werden von dem/den Auftragnehmer_innen und den internen Auftraggeber_innen / Kostenstellenverantwortlichen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die Personalabteilung geleitet.

Die Auftragnehmer_innen müssen im Besitz **einer gültigen Steuernummer** sein (keine Steuer-ID!). Ferner kann eine Pflicht zur Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bestehen.

II. 3. Gastvortrag

Bei Gastvorträgen handelt es sich um **Einzelveranstaltungen** mit individueller Thematik oder um Kolloquien, d.h. eine ausgewählte Anzahl von Veranstaltungen im Rahmen eines Themenkreises. Sie können zur Ergänzung bzw. Vertiefung des Lehrangebotes vergeben werden. Die Vergabe von Gastvorträgen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Angehörige der HfG ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Tätigkeit der Gastvortragenden ist eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Gastvortragende sind nebenberuflich tätig, sie nehmen die übertragene Tätigkeit selbständig wahr und gestalten den Vortrag inhaltlich und methodisch (ggf. unter Berücksichtigung der Studien- bzw. Prüfungsordnung) in eigener Verantwortung.

Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. Bei der Vergütung handelt es sich um ein steuerpflichtiges Leistungsentgelt, das von den Gastvortragenden zu versteuern ist. Ferner kann eine Pflicht zur Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bestehen.

Für die Abwicklung ist das auf der Homepage vorgehaltene **Formular Gastvortragsabrechnung** zu verwenden: [HfG Offenbach - Verwaltung \(hfg-offenbach.de\)](http://hfg-offenbach.de).

Der Vortragende ist verpflichtet, der Hochschule eine Rechnung im Sinne des § 14 UStG auszustellen (Rechnungsempfänger ist die Hochschule und nicht der/die Professor_in bzw. Beauftragende, siehe Muster als Anlage und weitere Hinweise). Das vollständig ausgefüllte Gastvortragsformular ist der Rechnung beizufügen.

Ohne vollständig ausgefülltes Formular einschließlich der Angabe der Steuernummer (nicht Steuer ID!) kann im Nachgang keine Auszahlung erfolgen.

Für die Prüfung und Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist die bzw. der (inländische) Gastvortragende grundsätzlich selbst verantwortlich.

Gastvorträge können die Voraussetzung einer **steuerbefreiten** Unterrichtsleistung gem. § 4 Nr. 21 b) aa) Umsatzsteuergesetz haben, wenn sie in einen wissenschaftlich-lehrenden Kontext eingebunden gewesen sind (z.B. Vorlesungsreihe) und im Anschluss eine ausführliche Diskussion mit Lehrenden und Studierenden bot.

Handelt es sich hingegen um einen Einzelvortrag, der nicht in ein Lehrprogramm o. ä. eingebunden war, oder werden z. B. Beratungsleistungen für einzelne Studierende mit angeboten, ist dieser **nicht steuerbefreit**.

(Stand: Offenbach, 01.11.2022)